

§ 71 ALG
Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)

Bundesrecht

**Zweiter Abschnitt – Beiträge und Verfahren -> Dritter Unterabschnitt –
Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen**

Titel: Gesetz über die Alterssicherung der
Landwirte (ALG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: ALG

Gliederungs-Nr.: 8251-10

Normtyp: Gesetz

§ 71 ALG – Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

(1) Der Beitrag ist jeweils am Fünfzehnten eines Kalendermonats fällig.

(2) ¹Beiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist. ²Im Übrigen gelten § 197 Abs. 2 bis 4 und § 198 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.